

83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentraldeponie Leppe/ Metabolon-Ost“

Gemeinde Lindlar

Begründung Teil B

Umweltbericht

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Ziele..... 1
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele..... 3
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 3
3.2	Fachgesetze und Normen 5
4	Geprüfte Alternativen..... 9
5	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung..... 9
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 9
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild 9
5.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 10
5.4	Schutzgut Tiere 10
5.5	Schutzgut Fläche..... 11
5.6	Schutzgut Boden..... 12
5.7	Schutzgut Wasser..... 12
5.8	Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel..... 13
5.9	Kulturlandschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter..... 13
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern 13
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 14
5.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 15
5.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 15
6	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen 15
7	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern..... 15
8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie..... 16
9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete 16
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung 17

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs 2
Abbildung 2: Darstellung Flächennutzungsplan – Bestand (links) und Planung..... 2
Abbildung 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen..... 4

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen des Plangebietes und seines Umfelds im August und September 2021 sowie im März 2026.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

2 Kurzdarstellung der Ziele

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) hat unter dem Begriff „Bergische Rohstoffschmiede: metabolon“ im Rahmen der Regionale 2025 einen Antrag auf Fortentwicklung des Projekts: metabolon gestellt. Vorgesehen sind Gebäude für Forschung, Räume für Seminare und Vorlesungen sowie Ausstellungen und Unterbringungsmöglichkeiten für Referent:innen, Gäste und Studierende.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen ist ein neues Konzept erforderlich, das wesentliche Bausteine ergänzt. Folgende Gebäude sollten in der Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden:

- Forschungs- und Transferzentrum (Neuerrichtung eines zentralen Gebäudes der „Bergischen Rohstoffschmiede“) inkl. Übernachtungsmöglichkeiten
- Demobauten: Modul Bauliche Innovation (innovatives Arbeiten, Forschen und Unterkunft)

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung dieser Ziele stellt die Gemeinde Lindlar daher die Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 65 und 83. FNP-Änderung) im Parallelverfahren auf.

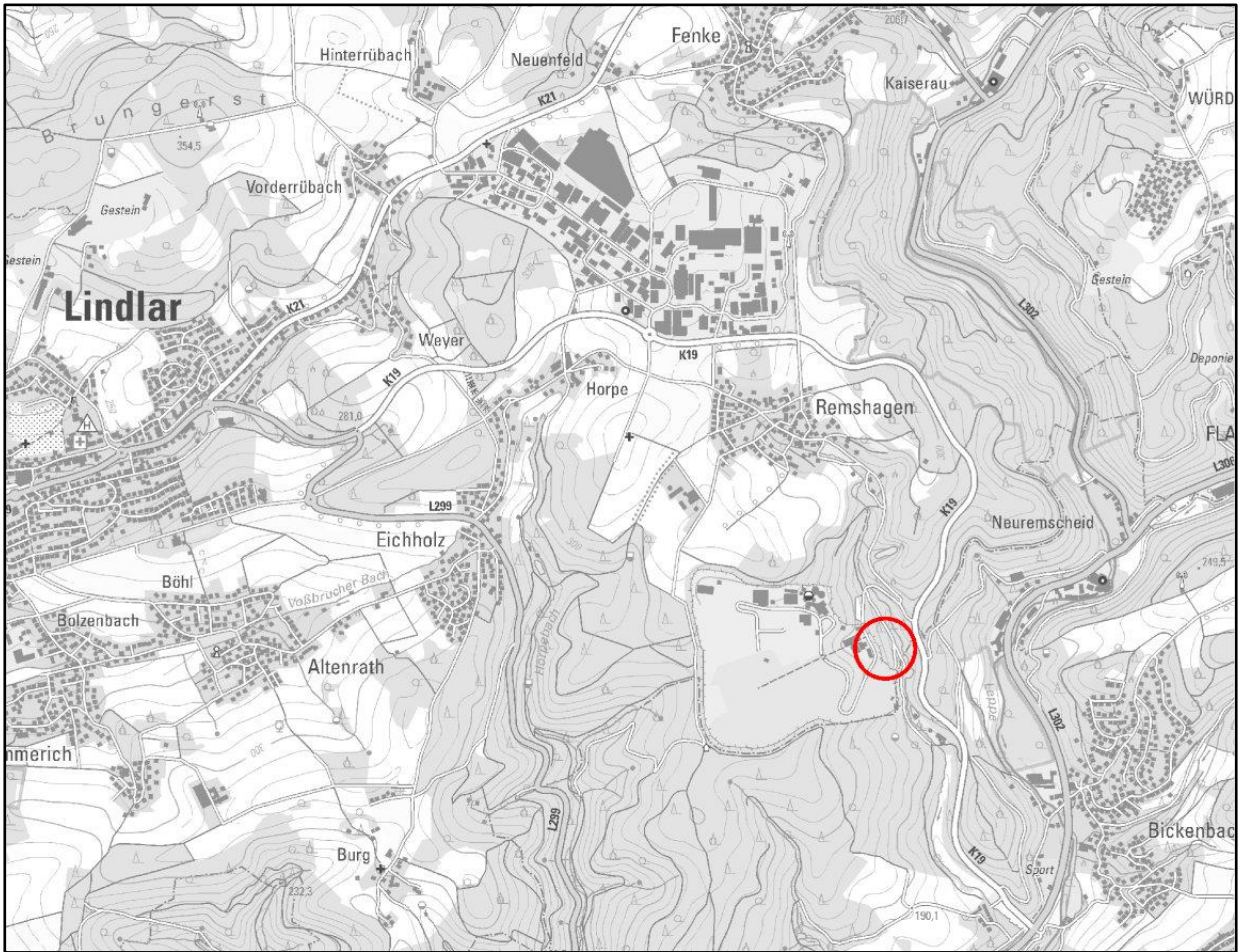


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs

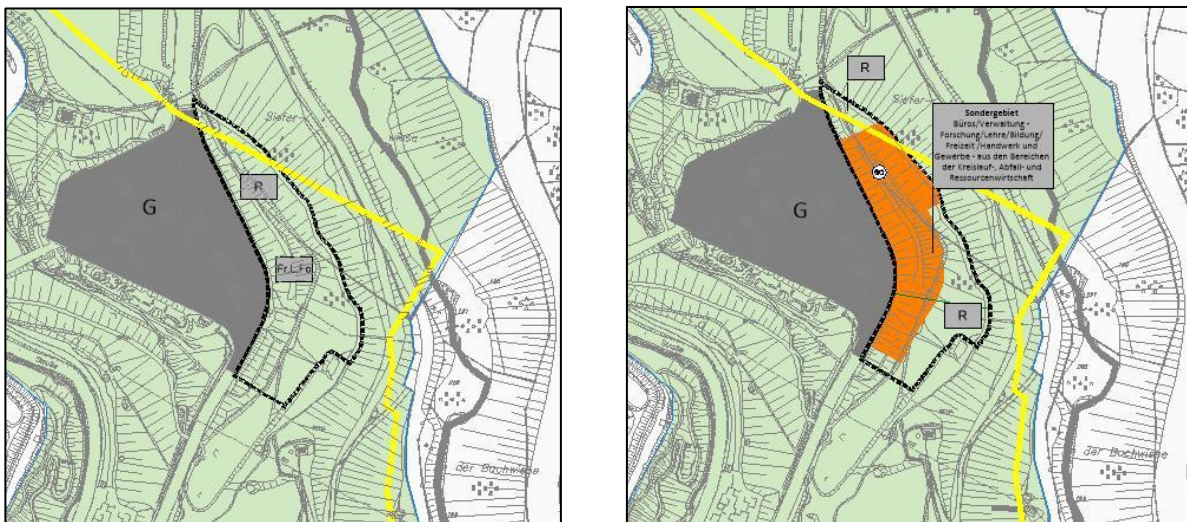


Abbildung 2: Darstellung Flächennutzungsplan – Bestand (links) und Planung

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, stellt in der Ursprungsversion von 2001 das Plangebiet als Abfallbehandlungsanlage (Abfalldeponie) dar. Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans vom 23. Juli 2009 wurde die Darstellung Abfalldeponie durch „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) mit der Zweckbindung Kreislaufwirtschaft ersetzt. Die Neufassung des Regionalplans Köln (Bekanntmachung am 29.10. 2025) zeigt den Deponiestandort Leppe als GIB mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ („Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum sowie Standort für Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft einschließlich Bildung, Forschung, Wissenschaft und Wissensvermittlung“).

Flächennutzungsplan

Der aktuell geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 stellt für die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 65 „Grünfläche“ dar. Die Ziele des Bebauungsplans Nr. 65 sind damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechend wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt. Die geplanten Darstellungen der 83. FNP-änderung sind auch in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar, der sich aktuell noch im Verfahren befindet, entsprechend übernommen worden.

Landschaftsplan 2 „Lindlar/Engelskirchen“

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet L1 „Lindlar/Engelskirchen – L 2.2-1“, das Naturschutzgebiet NSG 2.1-7 „Teichwiese“ befindet sich ca.230 m östlich des Plangebietes und außerhalb des Wirkraumes potenzieller Beeinträchtigungen.

Fachliche Vorrangflächen

Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume kartiert worden. Diese in der Biotopkartierung NRW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihrer Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes.

Die Biotopkatasterfläche BK-4910-040 „Bachaue und angrenzende Wälder an der Hardt westlich Bickenbach“ erstreckt sich östlich des Plangebietes entlang des Remshagener Baches mit seinen Talhängen. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Bachabschnitte und halboffener Bachtäler mit Feuchtgrünland. Beeinträchtigungen dieser Schutzziele bei Umsetzung der Planung werden ausgeschlossen.

Biotopverbundflächen NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten und den genetischen Austausch der lokalen Populationen durch Wanderkorridore sicherzustellen.

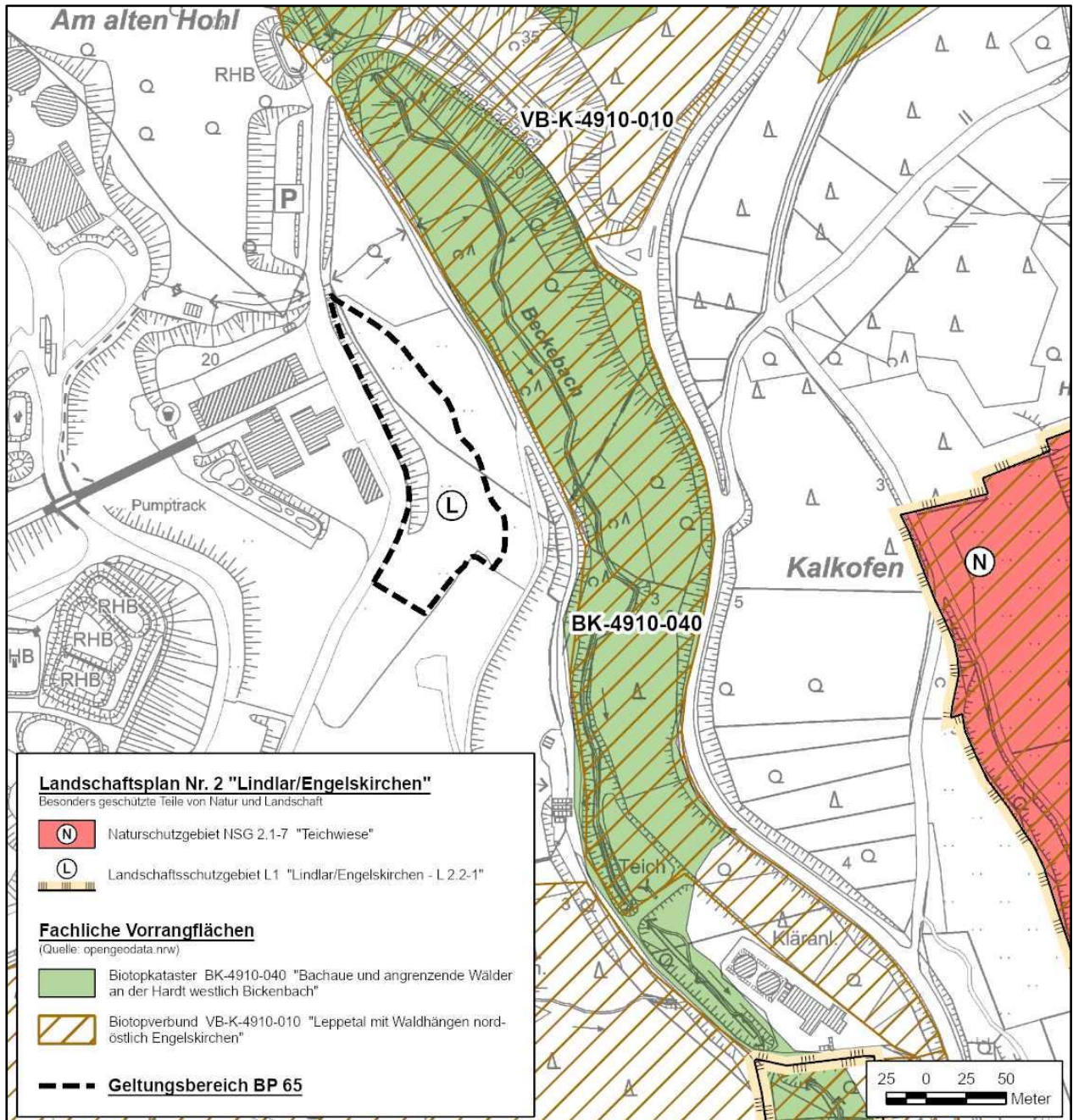


Abbildung 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Die Biotopverbundfläche VB-K-4910-010 „Leppetal mit Waldhängen nordöstlich Engelskirchen“ befindet sich ebenfalls östlich des Plangebiets und ist weitgehend identisch mit der Ausweisung der Biotopkatasterfläche. Schutzziele sind der Erhalt strukturreicher Waldbiotope auf den Talhängen und die Sicherung von Alt-Abgrabungen als besondere Biotopelemente. Beeinträchtigungen dieser Schutzziele bei Umsetzung der Planung werden ausgeschlossen.

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Plangebiet selbst und im funktional-räumlichen Bezug befinden sich keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete). Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG- Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH- Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Tab. 1: Zielaussagen und rechtliche Anforderungen der umwelt- und planungsrelevanten Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung;</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

		<ul style="list-style-type: none"> - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u> <u>(LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 (Natura 2000 bzw. FFH-RL)</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.

		Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen</u>	Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
	<u>Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)</u>	Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die

		negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz</u> <u>NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz</u> <u>NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Im Fokus stehen Objekte des kulturellen Erbes, Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sowie Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalsbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

4 Geprüfte Alternativen

Da es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Standorts (:metabolon) handelt, können Standortalternativen für die geplante bauliche Nutzung (Erhalt und Erweiterung für „Rohstoffschmiede“) nicht aufgezeigt werden.

5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen potenziell von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Das Plangebiet ist Teil der Deponie Leppe und des Projekts „Metabolon“. Wohnnutzungen gibt es nicht.

Wirkungsprognose

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit.

Maßnahmen und Wertung

Das geplanten Sonderbauflächen sollten durch Gehölze und Waldentwicklung landschaftlich eingebunden werden.

Die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit werden zunächst als **nicht erheblich** gewertet.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist Teil des Deponiegeländes. Der Hang östlich der asphaltierten Zufahrt fällt relativ steil östlich ab zur Talniederung von ca. 246 m über Normalhöhennull (NHN) auf 230 m ab. Landschaftsbildprägend ist der (ehemalige) Deponiebereich mit Zufahrten, Gebäuden und insbesondere dem Schüttkegel „Metabolon“.

Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist aktuell noch relativ hoch. Der Sichthorizont wird jedoch durch die weiter bestehende und heranwachsende Vorwaldbepflanzung begrenzt.

Wirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Gebäuden verändert. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist abhängig von der Höhe der geplanten Gebäude.

Maßnahmen und Wertung

Die Grünflächen und angrenzenden Gehölze sowie Gehölzpflanzungen im Plangebiet können zu einer landschaftlichen Einbindung der Gebäude führen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild werden als **weniger erheblich** gewertet.

5.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist Teil eines bereits weitgehend bepflanzten Hanges der Deponiefläche. Es handelt sich um weitgehend Pioniergehölze mit lebensraumtypischen Arten.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Anpflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen (Stangenholz) verbunden.

Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Schutz- oder Minderungsmaßnahmen angrenzender Gehölzbestände vorzusehen. Die nördlich und südlich der geplanten SO-Flächen angrenzenden Grünflächen sind mit dem Ziel einer Aufwertung und Anreicherung der biologischen Vielfalt zu entwickeln. Der Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe sollte unter funktionalen Kriterien im räumlichen Umfeld erfolgen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/ biologische Vielfalt werden als **weniger erheblich** gewertet.

5.4 Schutzgut Tiere

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Beschreibung der Umweltsituation

Im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im November 2021 eine Artenschutzprüfung erarbeitet und im März 2026 aktualisiert (Planungsgruppe Grüner Winkel).

Wirkungsprognose

Verbote nach Nr. 2 § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, werden hier bau-, anlage- und

betriebsbedingt nicht ausgelöst. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Maßnahmen und Wertung

Fledermäuse

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlicher Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, sind eine Nachtbeleuchtung sowie Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung bei Temperaturen von über 5 Grad Celsius nicht zulässig. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten, und damit Fledermäuse, haben. Besonders empfehlenswert ist warmweißes Licht von 1.700 bis maximal 2.700 Kelvin mit einem hohen Rotanteil und möglichst wenig UV- oder Blauanteilen.

Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zum Schutz vor Vogelschlag sind im Rahmen der Baugenehmigung vogelfreundliche Lösungen, u.a. die Reduktion von Durchsichten durch geprüfte Muster, umzusetzen. Anzuwenden sind u.a. die Informationen und Hinweise der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW in Verbindung mit der Schweizerischen Vogelwarte von 2012.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

5.5 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist ein Teilbereich der genehmigten Zentraldeponie Leppe. Da das Rekultivierungsziel für den Deponiekörper „Wald“ ist, werden die bereits bepflanzten Böschungen als Wald definiert.

Wirkungsprognose

Es wird junges Stangenholz im Umfang von 4.384 m² nachhaltig beansprucht.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des hohen Waldanteils im Naturraum Lindlar /Engelskirchen sollte auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden, da Neuanlage von Wald natur- und landschaftsräumliche Beeinträchtigungen für wertvolle Offenlandbereiche darstellen können. Eine Kompensation der Waldverluste durch ökologische Verbesserung bestehender Waldbestände ist zu priorisieren.

Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind **weniger erheblich**.

5.6 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Im Plangebiet sind Braunerden vorherrschend. Diese natürlichen Böden sind im südlichen Teil des B-Plangebietes im Rahmen der Deponierung vollständig verändert worden.

Wirkungsprognose

Es erfolgt eine Versiegelung von natürlichen Böden. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Eine Versiegelung natürlicher Böden beeinträchtigt die Bodenfunktionen **erheblich**.

5.7 Schutzgut Wasser

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Der Remshagener Bach verläuft östlich des Plangebietes. Besondere Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden..

Wirkungsprognose

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die unbelasteten Niederschlagswasser der befestigten Flächen sollten in

den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis abgeführt werden. Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

Beschreibung der Umweltsituation

Auf den bepflanzten Flächen und den Grünlandflächen entsteht Frisch-/Kaltluft. Diese fließt hangabwärts zum Remshagener Tal. Die Flächen haben keinen Siedlungsbezug. Sie erfüllen keine besonderen klimatischen Funktionen.

Wirkungsprognose

Eine Bebauung führt hier zu einer geringen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude.

Maßnahmen und Wertung

Vorhandene Gehölzbestände innerhalb der Grünflächen sollten erhalten und entwickelt werden. Neupflanzungen lebensraumtypischer Bäume sind vorzusehen.

Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft werden, auch durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld, als **weniger erheblich** gewertet.

5.9 Kulturlandschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Es sind keine Auswirkungen gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen zu erwarten.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 4: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Keine Wohnnutzungen betroffen	----- Nicht erheblich
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind begrenzt, landschaftliche Einbindung durch Pflanzungen	● weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Beeinträchtigen und negative Wirkungen sind nur in einem geringen Umfang gegeben, Ausgleich erfolgt im unmittelbaren Umfeld	● weniger erheblich
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	● weniger erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Nutzflächen und Schutzgebieten findet nicht statt; Waldausgleich im unmittelbaren Umfeld	● weniger erheblich
Boden	Versiegelung natürlicher Böden	●● erheblich
Wasser	Erhöhter Anfall von Oberflächenwasser	● weniger erheblich
Klima / Luft / Klimawandel	Geringe Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten	● weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	---	nicht relevant
Wechselwirkungen	Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen	● weniger erheblich

Tab. 5: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden.

5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der mit dem Forschungsvolumen notwendige Raumbedarf von Gebäuden für die Forschung, Seminar- und Vorlesungsräume sowie Unterbringungsmöglichkeiten für Referent:innen, Gäste und Studierende als wesentlicher Bestandteil des Projekts „Bergische Rohstoffschmiede“ des :metabolon-Standortes, kann bei Nichtdurchführung der Planung nicht abgedeckt werden.

Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist bei den geplanten Gebäuden für Forschung, Räume für Seminare und Vorlesungen sowie Ausstellungen und Unterbringungsmöglichkeiten nicht erkennbar.

7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Über die üblichen zu erwartenden Abfall- und Abwassermengen hinausgehend sind derzeit keine aus

der zukünftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen und spezielle Abwässer, die gesondert zu behandeln wären, zu erwarten.

8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die im BP Nr. 65 zu treffenden Festsetzungen dürfen der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegenstehen.

9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) hat unter dem Begriff „Bergische Rohstoffschmiede :metabolon“ im Rahmen der Regionale 2025 einen Antrag auf Fortentwicklung des Projekts :metabolon gestellt. Vorgesehen sind Gebäude für Forschung, Räume für Seminare und Vorlesungen sowie Ausstellungen und Unterbringungsmöglichkeiten für Referent:innen, Gäste und Studierende.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen ist ein neues Konzept erforderlich, das wesentliche Bausteine ergänzt. Folgende Gebäude sollten in der Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden:

- Forschungs- und Transferzentrum (Neuerrichtung eines zentralen Gebäudes der „Bergischen Rohstoffschmiede“) inkl. Übernachtungsmöglichkeiten
- Demobauten: Modul Bauliche Innovation (innovatives Arbeiten, Forschen und Unterkunft)

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung dieser Ziele stellt die Gemeinde Lindlar daher die Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 65 und 83. FNP-Änderung) im Parallelverfahren auf.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind für den Boden erheblich und für die anderen Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant.

Nümbrecht, Stand: 25. März 2026



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)